

1. Träger dieser Ausstellung ist die Stadt Prüm.

2. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Der Anmelder ist an seine Anmeldung gebunden. Der Rücktritt von der Anmeldung kann in besonderen Fällen von der Ausstellungsleitung zugelassen werden (sh. 5. Rücktritt).

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Ausstellungsbedingungen“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, ortspolizeilichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallversicherung und der Gewerbeordnung, sind vom Aussteller und dessen Personal einzuhalten.

3. Zulassung:

Über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Schaugutes entscheidet die Ausstellungsleitung.

Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

4. Änderungen: Höhere Gewalt:

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

In diesem Falle werden 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag einbehalten. Erfolgt die Absage in den letzten vier Wochen vor der Ausstellung, so werden 50 % als Unkostenbeitrag erhoben. Sollte die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden müssen, bleiben die eingegangenen Verpflichtungen voll zur Zahlung fällig.

b) die Ausstellung zeitlich zu verlegen.

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer festgelegten anderen Ausstellung ergibt, können Entlassungen aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Ausstellung zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlängern. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. Schadensersatzansprüche sind in jedem Falle für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt:

Wenn nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugelassen wird, gelten zur Unkostendeckung und Aufwandsentschädigung folgende Stornogebühren:

6 Monate vor Ausstellungsbeginn	0%
5 – 4 Monate	20 %
3 – 2 Monate	30 %
1 Monat	50 %
weniger als 1 Monat	100 % der Standkosten

6. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung, der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und der Tiefe höchstens 20 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Jeder Stand hat mindestens eine Einschränkung von 10 x 20 cm durch die Zeltpfosten (Zeltkonstruktion).

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingend technischen Gründen zu verlegen.

Änderungen der Standzuteilung hat die Ausstellungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf an Dritte:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn umzutauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Firmierung der Lieferfirma auch den Stempel des Standinhabers aufweisen, d. h.: der Käufer muss aus dem Auftragschein ersehen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Mieten und Kosten:

Die Standmieten sind aus den beigegeführten Unterlagen zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen wie Lieferung von Wasser, Strom, u. s. w. sind gesondert festzulegen und auf Wunsch des Ausstellers vorher bekannt zu geben.

9. Zahlungsbedingungen:

- a) Rechnungserteilung: Die Rechnung wird mit der Zulassung erteilt.
- b) Fälligkeit: Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen und zwar: 100 % innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, bzw. sich aus den Ausstellungsbedingungen ergibt. Rechnungen, die später als 4 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

10. Gestaltung und Ausstattung der Stände:

Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ausstellungsleitung und gegebenenfalls der angrenzenden Aussteller.

Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt, oder Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtlicher Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

11. Aufbau:

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den Ausstellungsbedingungen angegebenen Frist fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen.

Schadenersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen. Die der Ausstellungsleitung dadurch bereits entstandenen Kosten hat der Mieter zu tragen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

Es ist aus statischen Gründen untersagt, Standelemente, Werbetafeln oder Beleuchtungselemente an der Zeltkonstruktion zu befestigen.

12. Ausweis:

Jeder Aussteller erhält kostenlos für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal 6 Ausweise.

13. Standbetreuung – Reinigung:

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Verpackungsmaterialien sind nach dem Aufbau des Standes durch den Aussteller zu entsorgen.

14. Abbau:

Kein Stand darf vor dem in den Ausstellungsbedingungen festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Für Beschädigungen von Fußboden oder Zeltwänden haftet der Aussteller. Nimmt ein Aussteller oder sein Beauftragter Ausstellungsgut anderer Aussteller mit aus der Ausstellung so haftet er gegenüber dem Veranstalter für die Verpflichtung des anderen Ausstellers.

15. Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss:

Die allgemeine Beleuchtung des Zeltes und des Ausstellungsgeländes gehen zu Lasten des Veranstalters. Soweit Anschlüsse für Strom-, Wasser- und Telefon gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung mit Anzahl und Anschlusswerten bekannt zu geben. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von der von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firma ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt werden.

Die Kosten für die Hauptzuleitungen und die Verbrauchskosten werden mit einem Pauschalbetrag mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Die Höhe des Pauschalbetrags ist aus den beigefügten Unterlagen zu ersehen.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Sonderanschlüsse und deren Benutzung entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw. Sonderanschlüsse. Die Aussteller sollten streng darauf achten, dass nur klares Leitungswasser zum Spülen verwendet wird. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Zuwiderhandlungen.

16. Bewachung:

Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter. Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst zu sorgen.

17. Haftung:

Der Veranstalter übernimmt eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut (Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Sturm) in Höhe von 15.000,00 € pro Stand.

Der Veranstalter trägt weiterhin die Risiken aus der Organisation und der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Für Schäden innerhalb des einzelnen Standes und Schäden am Zeltboden oder den Zeltwänden haftet jedoch der jeweilige Aussteller.

18. Werbung:

Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers ist grundsätzlich nur am Stand erlaubt. Die Verteilung von Werbedrucksachen, das Aufstellen und Herumtragen von Werbeschildern und die Werbung von Aufträgen ist nur innerhalb der Stände gestattet. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht Werbung für Dritte betrieben werden, auch wenn diese Lieferanten des Ausstellers sind.

Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen, Musik und Lichtbilddarbietungen aller Art, auch zu Werbezwecken, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

19. Änderungen:

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtskraft der gegenseitigen Bestätigung. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich angemeldet sind, gelten als verwirkt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Prüm